

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2019 bis Februar 2021**

#### Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung .....	2
Abschnitt I   Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2019 bis Februar 2021) unterzeichnet oder ratifiziert worden sind.....	3
Abschnitt II   Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist .....	4
Abschnitt III   Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird.....	6
Abschnitt IV   Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist .....	9

### Vorbemerkung

Die Ausarbeitung von europäischen Übereinkommen und Konventionen stellt ein wesentliches Element der Tätigkeit des Europarates dar. In der Sammlung europäischer Verträge (SEV) des Europarates seit 1949 sind derzeit 225, für die Vertragsparteien völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen erfasst<sup>1</sup>. Sie setzen, oftmals beispielgebend, verbindliche Standards bei Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa. Der Europarat hat damit die Grundzüge eines gesamteuropäischen Rechtsrahmens geschaffen. Die meisten Übereinkommen stehen Drittstaaten zum Beitritt offen und wirken daher über Europa hinaus. Insofern trägt der Europarat auch zur Weiterentwicklung des Völkerrechts im globalen Maßstab bei. Andererseits gibt es eine Reihe von Übereinkommen, die aufgrund geringer Akzeptanz der Mitgliedstaaten nicht in Kraft getreten sind bzw. aufgrund nur weniger Ratifikationen kaum praktische Bedeutung erlangt haben.

Das System der Übereinkommen des Europarats soll weiterhin mit Blick auf Relevanz und Modernisierungsbedarf überprüft werden und sich an den Kernkompetenzen des Europarates – Schutz und Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in ganz Europa – ausrichten. Bei seinem jährlichen Treffen auf Außenministerebene am 21. Mai 2021 in Hamburg unter Vorsitz von BM Maas sprach sich das Ministerkomitee erneut für die Stärkung des Konventionensystems aus und unterstrich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur nationalen Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Deutschland hat im Berichtszeitraum einige weitere Übereinkommen ratifiziert und unterzeichnet. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat Deutschland von den 225 Übereinkommen 142 ratifiziert, 40 unterzeichnet, 42 nicht unterzeichnet und 5 aufgekündigt.

Nachfolgend wird der Stand der Unterzeichnung und Ratifikation von Europarats-Übereinkommen durch Deutschland im Einzelnen dargestellt.

---

<sup>1</sup> Die Liste der Verträge in der SEV endet derzeit mit Nummer 223. Die Abweichung zur Gesamtzahl von 225 resultiert daher, dass einerseits unter einigen Nummern zwei oder drei Verträge erfasst sind (mit Ergänzungsnummern A bzw. B), andererseits einige Nummern nicht vergeben sind.

**Abschnitt I**  
**Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2019 bis Februar 2021)**  
**unterzeichnet oder ratifiziert worden sind**

**Nr. 86:      Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen,  
15. Oktober 1975**

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wird derzeit vorbereitet. Das Zusatzprotokoll wurde am 16. Mai 2019 im Rahmen einer feierlichen Vertragszeremonie aus Anlass des 70. Gründungstags des Europarates am Rande des 129. Ministertreffens in Helsinki unterzeichnet.

Kapitel I enthält eine Regelung zur Definition der politischen Straftat. Kapitel II enthält eine Regelung zur Auslieferung in Fällen, in denen die Gefahr der Doppelbestrafung besteht. Auch wenn das Zusatzprotokoll bei eingehenden Auslieferungsersuchen im Ergebnis keine Änderung der aktuellen Rechtslage herbeiführt, kann es bei ausgehenden Ersuchen wegen der den ersuchten Staat treffenden Pflichten zu einer Erleichterung der Zusammenarbeit führen. Die Unterzeichnung ist ein wichtiges Signal bei der Bekämpfung terroristischer Straftaten und Völkerstrafaten. Bisher haben 38 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates sowie die Republik Korea und die Republik Südafrika das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 20. August 1979 in Kraft getreten.

**Nr. 212:     Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 20. September  
2012**

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wird derzeit vorbereitet. Das Zusatzprotokoll wurde am 16. Mai 2019 im Rahmen einer feierlichen Vertragszeremonie aus Anlass des 70. Gründungstags des Europarates am Rande des 129. Ministertreffens in Helsinki unterzeichnet.

Das Übereinkommen soll das Auslieferungsverfahren weiter vereinfachen und ein ausreichendes Schutzniveau für die verfolgten Personen gewährleisten. Bisher haben zehn von 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

**Nr. 217      Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus,  
22. Oktober 2015**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 22. Oktober 2015 unterzeichnet. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 30. August 2019 erfolgt. Das Zusatzprotokoll ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

**Nr. 222:     Änderungsprotokoll zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung  
verurteilter Personen, 22. November 2017**

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wird derzeit vorbereitet. Das Protokoll wurde am 16. Mai 2019 im Rahmen einer feierlichen Vertragszeremonie aus Anlass des 70. Gründungstags des Europarates am Rande des 129. Ministertreffens in Helsinki unterzeichnet.

Das Änderungsprotokoll reagiert durch Erweiterung der im Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen geregelten Möglichkeiten auf Regelungslücken, die bei der Anwendung des Zusatzprotokolls in der Überstellungspraxis festgestellt wurden. Eine Überstellung soll auch in Fällen ermöglicht werden, in denen sich die verurteilte Person freiwillig in ihren Heimatstaat begeben hat oder in denen sie nach der Haftentlassung abgeschoben oder ausgewiesen würde. Bisher haben neun der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Änderungsprotokoll unterzeichnet, der Heilige Stuhl hat es ratifiziert. Es ist noch nicht in Kraft getreten.

## **Abschnitt II**

### **Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist**

#### **Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert), 3. Mai 1996**

Die 1961 vom Europarat ausgearbeitete Europäische Sozialcharta (ESC) garantiert in Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Arbeitnehmerrechte. Deutschland hat die ESC bereits 1964 ratifiziert. 1996 hat der Europarat die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) verabschiedet, die den arbeits- und sozialpolitischen Entwicklungen in den 35 Jahren seit 1961 Rechnung trägt. Die RESC fasst, aufbauend auf der ESC, alle bisher als notwendig anerkannte Änderungen der ESC zusammen und gewährt zusätzliche Garantien, wie etwa ein Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, ein Recht auf unentgeltlichen Primar- und Sekundarschulunterricht, Insolvenzschutz für Arbeitnehmerentgelte, ein Recht auf Wohnung sowie ein Recht auf Schutz vor Armut und sozialen Ausschluss.

Die RESC bietet die Möglichkeit, in einer Ratifikation „à la carte“ von allen bestehenden Artikeln nur eine erforderliche Mindestanzahl und Auswahl in die Ratifikation aufzunehmen und andere Regelungen mit einem Vorbehalt zu versehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte die RESC bereits 2007 unterzeichnet. Die Bundesregierung ist in einer parlamentarischen Initiative zum 70. Gründungstag des Europarates im Mai 2019 gebeten worden, einen Gesetzentwurf zur Ratifikation der RESC vorzulegen. Der Gesetzentwurf hat einen umfangreichen Abstimmungsprozess über mehrere Jahre durchlaufen. Das parlamentarische Verfahren konnte im November 2020 abgeschlossen werden und ist das Ergebnis großer Überzeugungsarbeit, die letztendlich zur Konsensfindung geführt hat. Als letzter Schritt wurde, kurz nach Ende des Berichtszeitraums, am 29. März 2021 die Ratifikationsurkunde beim Europarat hinterlegt. Deutschland hat damit als 35. der 47 Mitgliedstaaten des Europarates die RESC ratifiziert.

#### **Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999**

Deutschland hat das Übereinkommen am 4. November 1999 unterzeichnet. Eine deutsche Ratifikation ist fachlich weitgehend vorbereitet. Die Ratifikation setzt einen arbeits- und dienstrechtlichen Hinweisgeberschutz voraus. Zudem kann Deutschland das Übereinkommen als gemischte Übereinkunft, die auch in die Kompetenz der EU fallende Regelungen enthält, nur ratifizieren, wenn es hierzu von der EU ermächtigt wird.

#### **Nr. 211: Übereinkommen des Europarates über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, 28. Oktober 2011**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen, das auch als Medicrime-Konvention bekannt ist, am 28. Oktober 2011 in Moskau unterzeichnet. Die Ratifizierung der Medicrime-Konvention wird derzeit beim Bundesministerium für Gesundheit vorbereitet und anschließend in der Bundesregierung abgestimmt werden.

Inhaltlich wurden die wesentlichen Vorgaben des Übereinkommens für das Gebiet der Medizinprodukte mit dem Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 in das nationale Recht umgesetzt.

#### **Nr. 218: Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen, 3. Juli 2016**

Die Konvention ersetzt die Konvention vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen. Sie kann seit dem 3. Juli 2016 unterzeichnet werden. Aktuell wurde die Konvention bereits von 34 Staaten unterzeichnet und von 20 auch ratifiziert.

Das Bundeskabinett hat am 19. August 2020 der Unterzeichnung der Konvention zugestimmt, die in Kürze erfolgen soll. Das für die Ratifikation erforderliche Vertragsgesetz befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Der Gesetzentwurf wurde durch die Bundesregierung in seiner Kabinettsitzung am 10. Februar 2021 beschlossen und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Die Verabschiedung des Vertragsgesetzes sowie die

Ratifikation der Konvention werden für Mitte 2021 erwartet. Rein inhaltlich wird die Konvention in Deutschland bereits in die Praxis umgesetzt.

**Nr. 220:    Übereinkommen des Europarates über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen  
(Überarbeitung)**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das neue Übereinkommen, das Anfang 2017 zur Zeichnung aufgelegt wurde, bislang nicht unterzeichnet; die Vorarbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen. Die alte Fassung von 1992 bleibt für die Vertragsparteien bis zur jeweiligen Ratifikation des neuen Übereinkommens in Kraft. Bislang haben das neue Übereinkommen 23 Mitgliedstaaten ratifiziert; weitere elf Mitgliedstaaten haben es unterzeichnet. Es ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

**Nr. 223     Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der  
automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, 10. Oktober 2018**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 10. Oktober 2018 unterzeichnet und plant, es im Jahr 2021 zu ratifizieren. Das dafür erforderliche Vertragsgesetz („Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“) ist am 12. November 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. II 2020 S. 875). Das zudem erforderliche Verfahren zur Herbeiführung des Einverständnisses der Länder gemäß Ziffer 3 der Lindauer Absprache wird derzeit durchgeführt. Nach dessen Abschluss ist die Ratifikation beabsichtigt.

### **Abschnitt III**

#### **Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird**

**Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984**

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist. Dabei steht im Moment Artikel 4 des Protokolls im Hinblick auf das Verhältnis von Verwaltungssanktionen und strafrechtlichen Verfahren im Vordergrund. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dieser Frage erlaubt insoweit derzeit noch keine klare Beurteilung. Das Protokoll ist am 1. November 1988 in Kraft getreten.

**Nr. 153: Europäisches Übereinkommen über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. April 1997 unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert. Die Ratifikation soll durch alle EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission gemeinsam erfolgen, denn der Satellitenrundfunk ist durch die EU-Richtlinie 93/83/EWG bereits auf EU-Ebene geregelt. Einzelne EU-Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird. Das Übereinkommen ist bislang noch nicht in Kraft getreten, weil noch nicht ausreichend viele Staaten es ratifiziert haben.

**Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die insbesondere von Behindertenverbänden vorgetragene Kritik richtet sich vor allem gegen Artikel 17 der Biomedizinkonvention. Die Konvention sei mit ihren Kriterien „minimales Risiko, minimale Belastung“ zu unbestimmt und enthalte keine verbindlichen Schranken zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Fehlens eines richtungweisenden parlamentarischen Beschlusses ist der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung weiterhin noch nicht abgeschlossen. Bisher haben 29 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Dezember 1999 in Kraft getreten.

**Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998**

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

**Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 2000**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 unterzeichnet. Die Ratifikation wurde vorerst zurückgestellt, um den weiteren Fortgang der Ratifikation durch andere Staaten und die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nach dem Inkrafttreten des Protokolls (1. April 2005) zu beobachten. Hierdurch soll eine klarere Einschätzung darüber erlangt werden, wie sich eine Ratifikation des Protokolls auf die innerdeutsche Rechtsordnung auswirken würde. Die Rechtsprechung des EGMR erlaubt insoweit derzeit noch keine klare Beurteilung, vor allem wegen der vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen.

**Nr. 186: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs, 24. Januar 2002**

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

**Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, 15. Mai 2003**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Der Unterzeichnung stehen formelle Hindernisse entgegen, die daraus resultieren, dass es sich um ein gemischtes Übereinkommen handelt, das auch von der Europäischen Union unterzeichnet werden muss, was einige EU-Mitgliedstaaten verhindern. Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union über die Frage, ob und auf welchem Weg die EU-Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Übereinkommen beitreten können, blieben erfolglos. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens in der vorliegenden Form ist daher in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deutschland ist weiterhin am Fortkommen des gesamten Übereinkommens interessiert. Wichtige Anpassungen des deutschen Kindschaftsrechts an die materiell-rechtlichen Vorgaben des Übereinkommens sind inzwischen aber bereits erfolgt (z. B. Umgangsrecht für enge Bezugspersonen, § 1685 Absatz 2 BGB; Recht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang mit dem Kind, § 1686a Absatz 1 Nummer 1 BGB; Durchsetzung von Umgangsentscheidungen durch Ordnungsmittel, §§ 89 ff. FamFG). Der auf eine Rechtsverbesserung durch grenzüberschreitende Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen zielende Teil des Übereinkommens hätte für Deutschland jedoch durchaus weiterhin einen entscheidenden Mehrwert. Bisher haben allerdings nur neun der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. September 2005 in Kraft getreten.

**Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005**

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

**Nr. 203: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend genetische Untersuchungen zu Gesundheitszwecken, 27. November 2008**

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

**Nr. 207: Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung, 16. November 2009**

Das Zusatzprotokoll sieht eine Garantie des Rechts auf Beteiligung in den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften vor. Das Beteiligungsrecht bedeutet die Prüfung und Beeinflussung der kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten. Deutschland hat das Zusatzprotokoll nach vorheriger Beteiligung der Länder nicht unterzeichnet, da die Länder Bayern und Niedersachsen sich gegen die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls in der vorliegenden Fassung wenden. Bayern lehnt die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls weiterhin ab. Neben der Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 2 ii) b) des Zusatzprotokolls eine Verpflichtung zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes begründet, bestehen aus bayerischer Sicht nach wie vor weitere Bedenken, so z. B. hinsichtlich Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, wonach die Vertragsstaaten jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten einer kommunalen Gebietskörperschaft garantieren. Niedersachsen hält die Bedenken gegen das Zusatzprotokoll ebenfalls aufrecht, wengleich die Prüfung, ob ein Informationsfreiheitsgesetz o. ä. eingeführt werden soll, noch nicht abgeschlossen ist.

Bisher haben 20 Mitgliedstaaten des Europarates das Zusatzprotokoll ratifiziert, vier weitere Mitgliedstaaten haben es bislang nur unterzeichnet. Es ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten.

**Nr. 215      Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben,  
18. September 2014**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. September 2014 unterzeichnet. Sie beabsichtigt, es so zeitnah wie möglich zu ratifizieren.

Das Übereinkommen berührt sowohl Zuständigkeiten der Europäischen Union als auch deren Mitgliedsstaaten (gemischtes Abkommen). Bei einem gemischten Abkommen müssen die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam ratifizieren, damit diejenigen Teile, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, ebenso von einer rechtmäßigen Ratifikation gedeckt sind, wie diejenigen in EU-Kompetenz. Somit erfordert seine Ratifikation auf Grund der in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und der Rechtsprechung des EuGH eine Koordinierung der jeweiligen Prozesse zur Ratifikation des Übereinkommens durch alle EU-Mitgliedsstaaten und damit deren Bereitschaft, sich auf nationaler Ebene durch eine Ratifikation zu binden. Da Malta bislang weder zur Unterzeichnung noch zur Ratifizierung bereit ist, kann auch eine Ratifikation durch Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht erfolgen.

Das Übereinkommen ist inzwischen von sieben Staaten ratifiziert und von weiteren 31 Staaten bislang nur unterzeichnet worden. Es ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

**Nr. 221:      Übereinkommen des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut,  
19. Mai 2017**

Dieses Übereinkommen, auch kurz als „Nikosia-Konvention von 2017“ bezeichnet, ist Teil der Maßnahmen des Europarates zur Bekämpfung von Terrorismus sowie organisiertem Verbrechen und zielt darauf ab, Raubgrabungen und illegalen Handel zu unterbinden. Es wurde bislang von zwölf Staaten unterzeichnet (Armenien, Griechenland, Portugal, San Marino, Zypern, Mexiko, Italien, Slowenien, Ukraine, Lettland, Russische Föderation und Montenegro). Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, da hierfür fünf Ratifikationen, darunter von wenigstens drei Mitgliedstaaten des Europarates, erforderlich sind und bislang lediglich drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Lettland und Zypern) sowie ein weiterer Staat (Mexiko) ratifiziert haben. Eine Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland wird geprüft und hierfür derzeit eine einheitliche deutsche Sprachfassung mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein abgestimmt.



**Abschnitt IV****Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist****Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958**

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Bisher haben nur 16 Staaten, darunter 14 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juli 1961 in Kraft getreten.

**Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, 16. Dezember 1961**

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Von den gegenwärtigen Vertragsstaaten des Europarats-Übereinkommens vom 16. Dezember 1961, die das Abkommen ratifiziert haben, sind die Republik Nordmazedonien und die Türkei die einzigen Staaten, deren Staatsangehörige bei der Einreise nach Deutschland eines Reisepasses und eines Visums bedürfen; nordmazedonische Staatsangehörige benötigen jedoch nur dann ein Visum, wenn sie nicht über einen biometrischen Reisepass verfügen. Nach Maßgabe des § 22 der Aufenthaltsverordnung sind jedoch nordmazedonische Schüler (ohne biometrischen Reisepass) und türkische Schüler vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie in einer Sammelliste eingetragen sind, keine Erwerbstätigkeit ausüben und ihren Wohnsitz innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staat haben.

**Nr. 38: Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen, 14. Mai 1962**

Das Übereinkommen wurde am 26. Juni 1962 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Insgesamt ist es bedeutungslos geblieben, die Ratifikation ist daher nicht beabsichtigt. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

**Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen hat sich in der Praxis nicht bewährt, eine Ratifikation ist daher nicht geplant. Für den Bereich der Europäischen Union wurde es durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102) ersetzt. Bisher haben 20 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 22. August 1975 in Kraft getreten.

**Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Es ist inzwischen überholt, insbesondere nachdem aktuellere EU-Instrumente in Kraft getreten sind, die dem Halterdatenaustausch bei besonders häufigen Verkehrszuwiderhandlungen dienen (Enforcement-Richtlinie) und die Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der EU regeln. Angesichts der geringen Anzahl an Ratifikationen sieht die Bundesrepublik Deutschland von der Ratifikation ab. Bisher haben fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 18. Juli 1972 in Kraft getreten.

**Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Dessen Aktualität ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend in das deutsche Recht übernommen worden. Bisher hat nur Belgien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten.

**Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. November 1968 unterzeichnet. Mittlerweile sind dessen Inhalte jedoch gegenstandslos geworden. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

**Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Bisher hat nur Luxemburg es ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen es nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

**Nr. 61 (einschließlich Protokolle Nr. 61A und Nr. 61B): Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben, 11. Dezember 1967**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Da das Übereinkommen auch im Vergleich zu den Vorschriften des Konsulargesetzes (KG) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) keinen praxisrelevanten Mehrwert bringt, ist eine Ratifikation nicht beabsichtigt. Bisher haben nur fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 9. Juni 2011 in Kraft getreten.

**Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung, 24. November 1969**

Das Übereinkommen ist zwar am 30. Mai 1971 in Kraft getreten, doch zeigt eine größere Zahl von Mitgliedstaaten des Europarates sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert. Bisher haben es nur fünf der 47 Mitgliedstaaten ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 2. Oktober 1976 unterzeichnet; eine Ratifikation wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

**Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28. Mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung ist schwierig und langwierig. Zudem wird das Übereinkommen durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 27) für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten obsolet. Bisher haben 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 26. Juli 1974 in Kraft getreten.

**Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Bisher haben nur Malta, die Türkei und Italien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der Ratifikation Maltas als drittem Staat ist das Übereinkommen mit Wirkung zum 28. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland strebt derzeit keine Ratifikation des Übereinkommens an.

**Nr. 72:      Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine Ratifikation besteht kein Anlass: Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

**Nr. 73:      Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass das Übereinkommen neben den bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis tatsächlich zu Verbesserungen führen würde. Bisher haben 25 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 30. März 1978 in Kraft getreten.

**Nr. 74A:     Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität, 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht beabsichtigt. Das Zusatzprotokoll sieht vor, dass ein Europäisches Gericht für Staatenimmunität errichtet wird. Das Zusatzprotokoll hat keine Bedeutung erlangt, da das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung mit keinem Verfahren befasst worden ist. Vielmehr werden die bereits im Übereinkommen selbst vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung bzw. zum Internationalen Gerichtshof zur Verwirklichung des Vertragszieles als ausreichend angesehen, um Klarheit über das Ausmaß der Immunität eines Staates von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates zu erlangen. Bisher haben nur sechs der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll ratifiziert. Es ist am 22. Mai 1985 in Kraft getreten.

**Nr. 75:      Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 76:      Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht mehr vorgesehen. Sie würde z. B. in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten. Bisher haben nur vier der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

**Nr. 77:      Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. In Deutschland wurde das Gesetz vom 22. Dezember 2010 zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung am 27. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt I S. 2255 verkündet. Die Einrichtung des Zentralen Testamentsregisters soll es Deutschland auch ermöglichen, von den Ergebnissen der Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Vernetzung nationaler Testamentskarteien zu profitieren. Wesentliche Anliegen des Übereinkommens wurden damit auf nationaler Ebene umgesetzt. Da die Europäische Union bestrebt ist, die Vernetzung der nationalen Testamentskarteien auf europäischer Ebene voranzutreiben, soll zunächst diese Entwicklung abgewartet werden. Die Ratifikation wird daher zurzeit nicht in Betracht gezogen. Bisher haben nur zwölf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 20. März 1976 in Kraft getreten.

**Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972**

sowie

**Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972**

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Für die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

**Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Bisher wurde es durch keinen Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist nicht geplant.

**Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1973**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 27. Juni 1974 unterzeichnet. Es ist am 11. November 1975 in Kraft getreten. Es besteht kein ausreichender, praxisrelevanter Mehrwert gegenüber dem „Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937“ (RGBl 1938 II S. 199), dem sog. Berliner Abkommen, das am 1. Juni 1938 für Deutschland in Kraft getreten ist. Beide Übereinkommen entsprechen hinsichtlich ihrer Einsargungsvorschriften nicht mehr dem Stand der Technik. Von einer Ratifikation wird daher abgesehen.

**Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, 25. Januar 1974**

Das Übereinkommen ist erst am 27. Juni 2003, nach fast dreißig Jahren, in Kraft getreten. Dennoch muss es als überholt betrachtet werden, im Hinblick auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juni 1998 und das komplementär in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (§ 5). Eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht vorgesehen. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert.

**Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974**

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben. Bisher haben nur neun der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es entspricht nicht dem agrarsozialen System der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

**Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Februar 1975 unterzeichnet. Es ist durch zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates sowie die EU das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

**Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975**

Das Übereinkommen entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht zweckmäßig. Bisher haben 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 11. August 1978 in Kraft getreten.

**Nr. 88:      Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976**

Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht geplant. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Zudem enthält die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) Regelungen, die sicherstellen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht durch den Erwerb einer neuen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgangen werden kann. Bisher haben nur zwölf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

**Nr. 89:      Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 24. Juni 1976**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. September 1976 unterzeichnet. Es ist durch zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur sechs der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll ratifiziert. Es ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

**Nr. 91:      Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977**

Bisher wurde das Übereinkommen von keinem Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EU-Ebene ist eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland daher nicht beabsichtigt.

**Nr. 92:      Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unterzeichnet. Seit dem 1. Januar 2007 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2003/8/EG) und deckt den weit überwiegenden Teil des Rechtshilfeverkehrs in Europa ab. Eine Ratifikation des Übereinkommens würde keinen weiteren Fortschritt bringen und ist daher nicht beabsichtigt.

**Nr. 93:      Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, 24. November 1977**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. November 1977 unterzeichnet. Bedarf für eine Ratifikation ist zurzeit nicht ersichtlich. Bisher haben nur elf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert; es ist am 1. Mai 1983 in Kraft getreten.

**Nr. 95:      Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977**

sowie

**Nr. 96:      Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (Nr. 43) am 21. Dezember 2001 gekündigt<sup>2</sup>. Die Kündigung

---

<sup>2</sup> Die Kündigung des Übereinkommens erfolgte im Zuge der Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die darin neu enthaltenen Regelungen zur grundsätzlichen Hinnahme von Mehrstaatigkeit gegenüber EU-Staaten und der Schweiz.

ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der unterzeichneten Protokolle Nr. 95 und 96.

**Nr. 115: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln, 25. Oktober 1983**

Die Regelungsbereiche des Änderungsprotokolls sowie des zugehörigen Übereinkommens sind durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien vom 31. März 2004, die aufgrund der Änderungsverordnung (EU) Nr. 259/2012 nunmehr auch Vorschriften zur EU-weiten Begrenzung von Phosphat und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln (Begrenzung gilt ab dem 30. Juni 2013) und Maschinengeschirrspülmitteln (ab 1. Januar 2017) enthält, und das die EG-Verordnung ergänzende Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie durch die Markteinführung phosphatfreier Haushaltswaschmittel in Deutschland ab 1986 überholt. Die EU-Begrenzungsregelungen führen in der Praxis zu einer EU-weiten Eliminierung von Phosphat aus den genannten Produkten. Eine Ratifikation des Änderungsprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht mehr angezeigt. Bisher haben nur fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. November 1984 in Kraft getreten.

**Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985**

Das Übereinkommen ist bislang von keinem Staat ratifiziert worden und daher noch nicht in Kraft getreten. Inhaltlich ist es spätestens seit der Schaffung des „Übereinkommens des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut“ (Nr. 221), das am 19. Mai 2017 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, als überholt zu betrachten.

**Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986**

Das Übereinkommen folgt bei der Frage, ob die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Vereinigung anzuerkennen ist, der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Da eine weitere offene, die Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, wird die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen. Bisher haben nur zwölf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

**Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988**

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) übernommen worden. Mit der Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 hat sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigt.

**Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988**

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Es wurde bisher von keinem Mitgliedstaat unterzeichnet. Eine Unterzeichnung dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

**Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989**

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

**Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen vom 20. April 1989 über Insidergeschäfte, 11. September 1989**

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den unter Nr. 130 aufgeführten Gründen kommen Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht.

**Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Bisher wurde es nur durch Zypern ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 zurückgestellt worden, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht. Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ist zum 26. Juni 2017 von der Verordnung (EU) 2015/848 abgelöst worden.

**Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990**

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang nur von den Niederlanden ratifiziert worden und noch nicht in Kraft getreten. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland zu einer Ratifikation kein Anlass.

**Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991**

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001). Bisher haben 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll ratifiziert.

**Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992**

Das Übereinkommen sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen zuzugestehen. Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Einer Unterzeichnung stehen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Die Regelung geht über das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht hinaus. Die Unterzeichnung würde die Änderung des Grundgesetzes erfordern, die nur in den Grenzen des Artikel 79 Absatz 3 GG zulässig wäre und für die die erforderlichen qualifizierten Mehrheitsanforderungen (2/3 Mehrheit in Bundestag und Bundesrat) nicht absehbar sind. Bisher haben neun Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert, vier weitere Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten.

**Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaaten, 2. Februar 1993**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten vom 6. Mai 1963 (Nr. 43) am 21. Dezember 2001 gekündigt<sup>3</sup>. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Unterzeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

**Nr. 150: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, 21. Juni 1993**

Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist daher nie in Kraft getreten. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens wird seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht gezogen.

**Nr. 154: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen über Soziale Sicherheit, 11. Mai 1994**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll nicht unterzeichnet. Bisher hat nur Portugal es ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Die Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarates sind im Wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarates ist derzeit kein Bedarf ersichtlich.

**Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995**

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken, insbesondere weil das im Übereinkommen vorgesehene Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses geht. Bisher haben nur 13 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll ratifiziert. Zuletzt hat Spanien es im Februar 2021 unterzeichnet. Es ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

**Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Bisher hat nur Estland es ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation ist nicht mehr beabsichtigt, da inzwischen durch die von Deutschland umgesetzte Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28) neue Maßstäbe gesetzt wurden und das Übereinkommen als überholt anzusehen ist. Zudem wurde beim Europarat inzwischen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Überarbeitung des Übereinkommens bzw. die Erarbeitung eines neuen Übereinkommens prüfen soll.

**Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000**

Aufgrund der fehlenden Kompatibilität zum Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) sowie des mangelnden Interesses anderer Mitgliedstaaten, bei gleichzeitig erkennbaren Nachteilen und ohne erkennbare Vorteile für Deutschland, wird von einer Unterzeichnung abgesehen. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten.

---

<sup>3</sup> Die Kündigung des Übereinkommens erfolgte im Zuge der Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die darin neu enthaltenen Regelungen zur grundsätzlichen Hinnahme von Mehrstaatigkeit gegenüber EU-Staaten und der Schweiz.



**Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000**

Die Unterzeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens nicht zu erwarten.

**Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001**

Das Übereinkommen liegt laut Urteil C-114/12 des EuGH in der alleinigen Zuständigkeit der Europäischen Union, die das Übereinkommen im Jahr 2015 ratifiziert hat. Aufgrund der ausschließlichen Kompetenz der EU kommt eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Da es nahezu identisch mit der RL 98/84/EG<sup>4</sup> ist, besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die EU.

**Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001**

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) verwiesen.

**Nr. 180: Übereinkommen über die Information und Verfahrenshilfe bezüglich der „Dienstleistungsgesellschaften von Informationen“, 4. Oktober 2001**

Die Europäische Union hat das Übereinkommen 2004 ratifiziert. Eine Unterzeichnung durch die Bundesregierung entfällt daher. Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, weil bisher nur drei Ratifikationen erfolgt sind.

**Nr. 199: Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, 27. Oktober 2005**

Wesentliche Bereiche der Regelungsmaterie des Übereinkommens werden bereits von anderen internationalen Übereinkommen (u. a. UNESCO-Welterbekonvention, UNESCO-Konvention über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen etc.) abgedeckt. Ein Beitritt würde auch umfangreiche administrative Verpflichtungen (u. a. Monitoring-Mechanismen) mit sich bringen, denen kein konkreter kulturpolitischer Nutzen gegenüberstünde. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll. Bisher haben 21 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

**Nr. 200: Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Dezember 2009 unterzeichnet. Inhaltlich werden die darin angesprochenen Garantien vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits heute abgedeckt. Bisher haben nur sieben der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Mai 2009 in Kraft getreten.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54).

**Nr. 204: Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 27. Mai 2009**

Aufgrund der durch Russland 2010 erfolgten Ratifikation des Protokolls Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dessen anschließendem Inkrafttreten ist das Protokoll Nr. 14bis überflüssig geworden und muss auch nicht mehr ratifiziert werden.

**Nr. 205: Übereinkommen des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, 18. Juni 2009**

Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Bislang wurde es von elf Mitgliedstaaten ratifiziert, weitere sieben Mitgliedstaaten haben es bislang nur unterzeichnet. In der Bundesrepublik Deutschland gelten das 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz sowie entsprechende Informationsfreiheitsgesetze der Länder. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens ist derzeit von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

**Nr. 214: Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Oktober 2013**

Das Fakultativprotokoll sieht die Möglichkeit der Einholung eines Rechtsgutachtens vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch die obersten nationalen Gerichte vor. Eine solche Option bietet aus Sicht der Bundesregierung jedoch im Hinblick auf den ausgebauten Verfassungsrechtsschutz in Deutschland keinen Mehrwert. Eine Unterzeichnung ist daher nicht beabsichtigt. Bisher haben 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. August 2018 in Kraft getreten.

**Nr. 216: Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen, 25. März 2015**

Das deutsche Transplantationsgesetz enthält bereits ein umfassendes Organhandelsverbot. Deutschland unterstützt daher die Zielrichtung der Konvention, der auch Drittstaaten beitreten können, und nahm von Beginn an aktiv an den Verhandlungen darüber teil. Ein aus deutscher Sicht zentraler Grundsatz – Organspender müssen zuvor ihre freie und informierte Einwilligung gegeben haben – konnte in der Konvention am Ende intensiver Verhandlungen jedoch nicht hinreichend abgesichert werden, so dass gegenwärtig eine Unterzeichnung nicht beabsichtigt ist. Die Konvention ist am 1. März 2018 in Kraft getreten. Bisher haben elf der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert.

**Nr. 219: Protokoll zur Änderung des Europäischen Landschaftsübereinkommens**

Es gelten die Ausführungen zum Europäischen Landschaftsübereinkommen (Nr. 176).



